

Weisung Nr. 1

Projektprüfung, Abnahme und periodische Kontrolle von Brandmelde- und Sprinkleranlagen (Erst- und Folgeinspektionen von Pflichtanlagen und freiwilligen Anlagen)

Diese Weisung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Erlassen von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, gestützt auf Art. 9, 14, 26 und 35 des Brandschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1973 Nr. 18, sowie Art. 57 der Brandschutznorm in Verbindung mit Pkt. 4.2 und 4.3 der BSR Brandmelde- und Sprinkleranlagen.

1. Verfahren für die Projektprüfung und die Abnahmeprüfung

1.1 Anmeldung

Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen, Modernisierungen / Generalüberholungen und wesentliche Änderungen sind vor Ausführungsbeginn durch die Brandmelde- bzw. Sprinklerfirma einer durch die Brandschutzbehörde (Amt für Bau und Infrastruktur) anerkannten Inspektionsstelle mit den Formularen «Vorabklärung» und «Anmeldung» einzureichen.

1.2 Projektprüfung

Die Inspektionsstelle prüft das Projekt auf die Einhaltung der Vorschriften. Sie erstellt zu Händen der Brandmelder- bzw. Sprinklerfirma, des Anlageeigentümers/-betreibers und der Brandschutzbehörde eine schriftliche Stellungnahme. Die Brandmelde- bzw. Sprinklerfirma hat die entsprechenden Auflagen zu berücksichtigen.

1.3 Abnahmeprüfung (Inspektion)

Brandmelde- und Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen eines Installationsattests einer Inspektion unterzogen. Die Inspektion der neu erstellten, erweiterten, modernisierten / generalüberholten oder wesentlich geänderten Anlage sowie notwendige Nachkontrollen (Folgeinspektionen) müssen durch eine anerkannte Inspektionsstelle stattfinden. Der Inspektionsbericht ist mit Angaben über allfällige Mängel der Brandmelde- bzw. Sprinklerfirma, dem Anlageeigentümer/-betreiber und der Brandschutzbehörde zuzustellen.

Bei einer Modernisierung bzw. Generalüberholung sind die Vorabklärungen vor der Ausführung mittels dem entsprechenden Formular «Beurteilung» bzw. «Vorabklärung» der Inspektionsstelle einzureichen.

1.4 Nachkontrolle

Sofern erhebliche Mängel vorliegen bzw. die Mängelbehebung nicht schriftlich bestätigt wurde, ist eine Nachinspektion fällig.

2. Folgeinspektion / Inspektionsintervalle

2.1 Folgeinspektion

Der Anlageeigentümer/-betreiber ist verantwortlich, dass seine Anlagen bestimmungsgemäss instandgehalten und jederzeit betriebsbereit sind. Die Anlagen sind von einer anerkannten Fachfirma zu warten und von der Inspektionsstelle periodisch zu kontrollieren.

Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, die ihr bekannten Anlagen periodisch zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle sind in Abhängigkeit der Brandgefährdung wie folgt festgelegt:

Sprinkleranlagen

- 3 Jahre bei normaler Brandgefährdung (Sachwertschutz)
- 1 Jahr bei grosser Brandgefährdung (Personenschutz)

Brandmeldeanlagen

- Alle 15 Jahre unabhängig von der Brandgefährdung

2.2 Stellungnahme und Mängelbehebung

Der Inspektionsbericht ist mit Angaben über allfällige Mängel der Brandmelde- bzw. Sprinklerfirma, dem Anlageeigentümer/-betreiber und der Brandschutzbehörde zuzustellen.

Sofern Mängel bestehen, setzt die Inspektionsstelle eine angemessene Frist zur Mängelbehebung.

3. Kosten

Die Kosten für die Projektprüfung, Abnahmeprüfung und Folgeinspektionen gehen zu Lasten des Anlageeigentümers/-betreibers.

Die gesamten Kosten im Zusammenhang mit den Erst- und Folgeinspektionen hat der Anlageeigentümer/-betreiber zu tragen. Verursacht die Brandmelde- bzw. Sprinklerfirma Mehrkosten (z.B. nicht sachgemässe Installation), so informiert die Inspektionsstelle den Anlageeigentümer/-betreiber und die Brandschutzbehörde über diesen Umstand.

4. Anerkannte Inspektionsstellen

Derzeit sind folgende Inspektionsstellen beim Amt für Bau und Infrastruktur anerkannt (Stand 1.10.2018):

Swiss Safety Center AG
Richtstrasse 15
CH-8304 Wallisellen
Tel. +41 44 877 63 20 / Mail: info@safetycenter.ch

ARSERIT GmbH
Bahnhofstrasse 16 Postfach
CH-9606 Bütschwil
Tel. +41 71 511 74 90 / Mail : info@arserit.ch